

Steuerzahler fordert  
Behindertenpausch-  
betrag und § 35a-  
Steueranrechnung

Im konkreten Fall hatten die Pflegeeltern zwei Kinder in Vollzeitpflege bei sich aufgenommen. Ein Kind litt an einer Aufmerksamkeits- und Bindungsstörung. Deshalb nahm die Pflegemutter an einem Seminar teil, das eine Ärztin für Eltern frühtraumatisierter Kinder entwickelt hatte. Weil die Krankenkasse die Kosten nicht übernahm, machte die Pflegemutter diese als außergewöhnliche Belastungen geltend. Das Finanzamt lehnte dies ab, weil die Kosten nicht unmittelbar zur Heilung einer Krankheit entstanden seien und es auch am formellen Nachweis der Zwangsläufigkeit fehle.

Das FG Münster sah das anders. Die Teilnahme an den Seminaren sei durch die Krankheit des Pflegekinds veranlasst gewesen. Deren Behandlung habe die Einbeziehung der Angehörigen erfordert. Dafür sprachen mehrere ärztliche Bescheinigungen. Dass diese Bescheinigungen den formellen Anforderungen des § 64 EStDV nicht genügten, sei unerheblich. Denn es habe sich nicht um eine psychotherapeutische Behandlung, sondern um die Schulung einer nicht erkrankten Kontaktperson gehandelt. Die Pflegeeltern waren auch sittlich verpflichtet, die durch die Krankheit ihres Pflegekinds entstandenen Aufwendungen zu tragen, weil zwischen ihnen und dem Pflegekind ein auf Dauer angelegtes enges familiäres Band bestand (FG Münster, Urteil vom 27.01.2017, Az. 4 K 3471/15 E, Abruf-Nr. 192493).

#### ► Einkommensteuer

#### Musterprozess: Kosten für Epilepsie-Hund wie absetzbar?

| Ist es korrekt, dass ein Steuerzahler selbst getragene Aufwendungen für einen Epilepsiehund nur entweder über den Behindertenpauschbetrag oder als allgemeine außergewöhnliche Belastung bzw. haushaltsnahe Dienstleistung steuermindernd geltend machen kann? Mit dieser Frage muss sich der BFH befassen. |

Im konkreten Fall ging es um eine an Epilepsie erkrankte – schwerbehinderte – Steuerzahlerin mit einem Grad der Behinderung von 100. Sie wollte Aufwendungen für einen Hund steuermindernd geltend machen, der als ihr Begleiter und Epilepsie-Warner ausgebildet wurde. Der Hund sollte aufgrund von Veränderungen des Hautgeruchs und der Oberflächentemperatur erkennen, dass ein Epilepsieanfall bevorstand – und über einen Notfallknopf am Rollstuhl Hilfe herbeirufen. Vor dem FG Baden-Württemberg ging es nun darum, ob die Aufwendungen für den Hund

- sowohl über den Behindertenpauschbetrag (§ 33b S. 2 EStG)
- als auch über Einzelkostennachweise als allgemeine außergewöhnliche Belastungen (§ 33 EStG) bzw. haushaltsnahe Dienstleistungen (§ 35a EStG) geltend gemacht werden können. Das FG entschied entweder Behindertenpauschbetrag oder – wie auch immer gearteter – Einzelkostennachweis (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 30.11.2016, Az. 2 K 2338/15, Abruf-Nr. 192333).

**PRAXISHINWEIS** | Die Steuerzahlerin will sich damit nicht zufrieden geben. Sie will mit einer Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH (Az. VI B 13/17) erreichen, dass der BFH die Frage in der Revision entscheidet.